



Auszug aus dem Protokoll  
des  
Einwohnergemeinderates Winznau  
vom  
**16.08.2023 Nr. 78/2023**

**Bauwesen - Tiefbau  
Kanalisation / Generelles Kanalisationsprojekt**

**04.  
04.03**

**6. Werkkommission  
Sanierung Drainageleitung und Oberflächenentwässerung  
im Bereich Langgasse**

Klassifizierung  
Öffentlich

Ausgangslage

I.

Im Bereich der Langgasse muss zwingend im Jahr 2023 die Drainageleitung und die Oberflächenentwässerung neu geregelt werden. Wie bereits dem Gemeinderat bekannt ist, kam es im Jahr 2021 zwei Mal zu Überschwemmungen. Der aktuelle Zustand wurde durch diverse Neubauten hervorgerufen. Einerseits wurde die bestehende Drainageleitung immer wieder umgeleitet und andererseits wurde das Terrain so verändert, dass das Oberflächenwasser nicht mehr ins darunterliegende Kulturland abfließt, sondern direkt über die Langgasse ins Quartier gelangt. Die Werkkommission wurde beauftragt, zusammen mit dem Ingenieurbüro KFB Pfister ein Vorprojekt auszuarbeiten. Dafür wurde dann auch gemäss Protokollauszug 53/2021 ein Nachtragskredit von Fr. 6'000.- gutgeheissen. Bei diesem Vorprojekt muss die Problematik mit der Drainageleitung und der Oberflächenentwässerung neu geregelt werden.

Das Ingenieurbüro KFB Pfister erarbeitete daraufhin das verlangte Vorprojekt. Bei einer ersten Version wurde mit einer Gesamtsumme von Fr. 175'000.- gerechnet. Diese Kosten ergeben sich durch den Neubau der Drainageleitung von Fr. 115'000.- und die Oberflächenentwässerung von Fr. 60'000.-. Daraufhin wurde eine Anpassung des Vorprojektes verlangt. Dieses sieht vor, dass die Schutzmassnahmen für die Oberflächenentwässerung bei den Liegenschaften GB 1506 und 1507 durch den jeweiligen Grundeigentümer finanziert werden müssen. Das ist zu rechtfertigen, da das eigene Grundstück durch Hochwasser geschützt wird und diese Massnahme wird auch durch die SGV mitfinanziert. Bei den unverbauten Grundstücken GB 1508 und 1510 ist die Einwohnergemeinde zuständig und muss diese Massnahme auch finanzieren, weil da bei einem Hochwasser mehrere Liegenschaften betroffen sind. Auch da beteiligt sich die SGV mit 20% an den Kosten. Zudem wurde die Drainageleitung verkürzt und die dazugehörige Sickergrube nach oben verlegt. Die Kosten bei dieser Variante liegen bei Fr. 109'000.-. Diese Kosten ergeben sich durch den geplanten Erdwall auf den Grundstücken GB 1508 und 1510 mit Fr. 29'000.- und der verkürzten Drainageleitung von Fr. 80'000.-.

Die Massnahmen auf den Grundstücken benötigen eine Baubewilligung und die Umlegung der Drainageleitung benötigt die Bewilligung des Amtes für Landwirtschaft. Baubewilligung wurde selbstverständlich noch keine eingeholt aber beim Amt für Landwirtschaft wurde das aktuelle Projekt eingereicht und da haben wir bereits eine positive Rückmeldung erhalten.

Im Grunde handelt es sich um zwei Projekte. Beim ersten Projekt handelt es sich um die Oberflächenentwässerung und da sind alle benötigten Massnahmen innerhalb der Bauzone. Beim zweiten Projekt handelt es sich um die erforderliche Umlegung der Drainage. Diese Massnahme ist ausserhalb der Bauzone. Es ist wichtig, dass dieses Projekt im Budgetprozess 2023 berücksichtigt wird, da es sonst immer wieder zu Hochwasser und Überschwemmungen kommen kann.

Gemäss Gemeinderatsprotokoll Nr. 18/21, Traktandum 9 wurde dann auch festgehalten, dass der Betrag ins 2023 verschoben wird. An der Gemeindeversammlung vom 12.12.2022 wurde der Kredit von CHF 125'000.- genehmigt.

II.

Im Dezember 2022 wurde anlässlich der Versickerungsanlage an der Langgasse eine Begehung durchgeführt. Dabei waren die betroffenen Anwohner, die Landeigentümer, der Gemeindepräsident Daniel Gubler und der Präsident der Werkkommission Hubert Stalder vor Ort. Von Seite der Landbesitzer wurde dabei angefragt, ob sie finanziell entschädigt werden. Von Seite der EWG wurde daraufhin den Vorschlag unterbreitet, dass die Fläche der Versickerungsanlage zum Landwirtschaftspreis erworben wird.

Die Versickerungsanlage wird ca. 250m<sup>2</sup> gross werden und das Landwirtschaftsland hat einen Wert von Fr. 8.- pro m<sup>2</sup>. Somit werden die Kosten für den Landerwerb ca. Fr. 2'000.- betragen. Dies entspricht den Kosten des Vorprojekts und ist im Budget enthalten, welches von der Gemeindeversammlung genehmigt wurde. Nach der Fertigstellung der Versickerungsanlage wird der Geometer aufgeboden, die Abparzellierung vorzunehmen. Anhand der definitiven Fläche wird dann der Verkauf vollzogen.

Durch den Erwerb der entsprechenden Fläche ist ab diesem Zeitpunkt auch die Gemeinde für den Unterhalt und die Sicherheit zuständig.

#### Antrag

Die Werkkommission stellt dem Gemeinderat folgende Anträge:

1. Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden Bericht zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Kauf des Grundstückes der Versickerungsanlage für Fr. 8.- pro m<sup>2</sup> zu.
3. Die Werkkommission wird beauftragt, den Kauf in die Wege zu leiten.

#### Eintreten

Das Wort zum Eintreten wird nicht verlangt; das Eintreten ist somit beschlossen.

#### Erwägungen

Die Grundstückinhaber müssen das bereits ausgearbeitete Baugesuch ebenfalls unterschreiben. Zumindest eine Person der Erbgemeinschaft hat darauf bestanden, dass vor der Unterschrift eine schriftliche Bestätigung seitens der Gemeinde vorliegen muss, die bestätigt, dass die Erbgemeinschaft keine Kosten zu tragen haben. Dazu ist festzuhalten, dass diese Zusage aufgrund der Gemeindeversammlungsbeschlüsse vorliegt (siehe Protokollauszug Nr. 8/2022 der GV vom 12.12.2022). Aufgrund der Forderung haben wir den drei Personen der Erbgemeinschaft den Protokollauszug mit der Zusage schriftlich zugestellt. Da mit weiteren Unsicherheiten zu rechnen ist, insbesondere auch zur Absicht, das Land der Versickerungsanlage käuflich zu übernehmen, werden alle Personen, den Präsidenten der WK und den RL Oscar Gerber zu einer Besprechung eingeladen. Zeitpunkt ist kommender Mittwoch, 23. August 2023. Dabei kann auf offene Fragen oder Vorbehalte reagiert werden. Ziel ist es, alle Unterschriften zu erhalten und auch über die Kaufabsicht und den Kaufpreis verbindlich zu orientieren. Aus Sicht des Präsidenten sollte vorsorglich eine verbindliche Absichtserklärung vorgelegt werden.

Vorschlag ergänzender GR-Beschluss:

4. Den Grundstückseigentümer der Parzelle Winznau GB 1512 wird eine verbindliche Kaufabsicht der Einwohnergemeinde zugestellt. Diese beinhaltet die käufliche Übernahme der notwendigen Fläche für die Versickerungsanlage. Der Kauf wird nach Fertigstellung und Vermessung durch den Geometer vollzogen.

#### Beratung

Aus der Beratung geht hervor, dass

- a) ein Besprechungstermin für die Eigentümer stattfinden sollte; Termin 23. August 2023, 14:00 Uhr mit Hubert Stalder und eventuell Oscar Geber;
- b) sich der Kaufpreis auf Empfehlung des Ingenieurs berufe;
- c) eine Kaufabsicht zuhanden der Grundstückseigentümer vorbereitet werde.

#### Beschluss

Der Gemeinderat Winznau beschliesst einstimmig:

1. Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden Bericht und Antrag zur Kenntnis und bedankt sich für die geleistete Vorarbeit.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Kauf des Grundstückes der Versickerungsanlage für Fr. 8.- pro m<sup>2</sup> zu.
3. Den Grundstückseigentümer der Parzelle Winznau GB 1512 wird eine verbindliche Kaufabsicht der Einwohnergemeinde zugestellt. Diese beinhaltet die käufliche Übernahme der notwendigen Fläche für die Versickerungsanlage. Der Kauf wird nach Fertigstellung und Vermessung durch den Geometer vollzogen.
4. Die Werkkommission wird beauftragt, den Kauf in die Wege zu leiten.

#### Information geht an:

- *Werkkommission, Protokollauszug*
- *Finanzverwaltung, Protokollauszug*
- *Homepage, Geschäfte des Gemeinderats, Protokollauszug*
- *Archiv, Protokollauszug und Unterlagen*

GP Daniel Gubler verabschiedet Hubert Stalder freundlich und dankt ihm für sein Erscheinen.

Für die Richtigkeit des Auszuges

**EINWOHNERGEMEINDE WINZNAU**

Adrian Stocker  
Leiter Verwaltung